

Richtlinie zum Förderprogramm Klimafreundlich Wohnen der Stadt Freiburg im Breisgau

Baustein 1: Gebäudehülle optimal gedämmt

A. Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung	4
6. Allgemeine Anforderungen	4
7. Widerrufsmöglichkeiten	5
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	5
9. Hinweise zum Steuerrecht	5
10. Inkrafttreten	6
B. Fördertatbestände	
Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“	7
1.1 Fördermittelberatung und -antragstellung	7
1.2 Freiburger Energiesparberatung der Verbraucherzentrale	7
1.3 Wärmeschutz von Wohngebäuden	8
Geförderte Maßnahmen und Antragsvoraussetzungen	8
Förderobergrenzen und Boni für Effizienzhäuser	8
Energetische Anforderungen und Zuschusshöhe	9
Übersicht Mindestdämmstoffstärken	11
Anforderungen an die Energieberatung	12

A. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Freiburg liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand der Stadt Freiburg sowie die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Erreichung der Klimaschutzziele in Freiburg geleistet. Weiterhin wird eine regionale Wertschöpfung (z.B. durch die Unterstützung des lokalen Bauhandwerks) generiert.

2. Was und wie viel wird gefördert?

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden beziehen sich auf das Gebiet der Stadt Freiburg.

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden drei Themenfeldern:

Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“

Baustein 2: „Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar“

Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“

Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung zum **Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“** sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Die beiden anderen Themenfelder sind in gesonderten Richtlinien geregelt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter_innen sind und eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Freiburg realisieren wollen. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet von Freiburg sein. Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird die Maßnahme am Gebäude nicht gefördert.

Bei Anträgen im Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“ muss vor dem **01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden sein.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Bei Anträgen für den Fördertatbestand 1.3 „Wärmeschutz von Wohngebäuden“ aus dem Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“ muss der Antrag **vor Beginn der Bauausführungen gestellt werden**. Als Beginn der Maßnahme gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Nach Antragstellung und entsprechender Bewilligung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Fördervoraussetzung ist eine Energiesparberatung.

Bei allen übrigen Fördertatbeständen in Baustein 1 erfolgt die Antragstellung **spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme**. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Bei Baustein 1.1. „Fördermittelberatung und -antragstellung“ gilt für den Beginn der Frist die Antragstellung bei der BAFA, KfW-Bank oder L-Bank.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg oder online über das Serviceportal des Landes einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragsingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Einzelheiten sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Freiburg oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs, Energie- oder Steuerberater_in nachzuweisen. Bei allen Bausteinen außer Fördertatbestand 1.3 „Wärmeschutz von Wohngebäuden“ erfolgt der Verwendungsnachweis bei der Antragstellung. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen

Die Arbeiten zum Baustein Wärmeschutz von Wohngebäuden müssen innerhalb eines Jahres fertig gestellt sein. In dieser Zeit muss der „Verwendungsnachweis Gebäudehülle“ vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss von der Förderung, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Ein/e Antragssteller_in kann mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller_in können jährlich maximal 25.000 € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Ausgenommen davon sind Hausverwaltungen, die im Auftrag einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) handeln. Weitere Förderhöchst- und Mindestgrenzen sind in Abschnitt B dieser Richtlinie geregelt.

Die Förderbausteine des Förderprogramms „Klimafreundlich wohnen“ sind beliebig miteinander kombinierbar. Die Kommunalfördermittel können ebenso mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der Fördermittel der Stadt Freiburg kann es zur Überschreitung der durch den Bund vorgegebenen Maximal-Fördermittelquote in Höhe von 60 Prozent kommen. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der/die Fördernehmer_in der Stadt Freiburg anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüber hinausgehende Fördersummen durch den/die Fördernehmer_in an die Stadt Freiburg zurückzuerstatten.

In der Regel kommt es ausschließlich bei der Kombination aus BEG WG (Effizienzhaus) und iSFP (individueller Sanierungsfahrplan) zu einer solchen Überschreitung.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausführungskontrolle (BAFA)

knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV geknüpft werden, ist die Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Der/die Antragsteller_in ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Freiburg fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die Antragsteller_in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben wird der/die Antragsteller_in außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller_innen am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 €, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2023.

B. Fördertatbestände Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“

1.1 Fördermittelberatung und -antragstellung

Als besonderen Service unterstützt die Stadt Freiburg eine Fördermittelberatung und insbesondere die Antragsstellung für Fördermittel. Durch dieses besondere Angebot wird die Antragsstellung für Fördermittel von Stadt, Land oder Bund noch einfacher.

Voraussetzungen und Zuschusshöhe:

Je nach Maßnahme gelten folgende Zuschussbeiträge:

1. Gefördert wird eine Beratung plus Antragstellung für Einzelmaßnahmen bei der BAFA oder der L-Bank im Rahmen des BEG EM sowie bei der Stadt Freiburg für mindestens einen Baustein. Hierfür wird von der Stadt ein Zuschuss zu den Leistungen der Energieberater_in von pauschal 300 € gewährt
2. Gefördert wird eine Beratung plus Antragstellung für Effizienzhäuser bei der BAFA oder der L-Bank im Rahmen des BEG WG sowie bei der Stadt Freiburg für mindestens einen Baustein. Hierfür wird von der Stadt ein Zuschuss zu den Leistungen des Energieberaters von pauschal 600 € gewährt.
3. Für Wohnungseigentümergeinschaften werden die Zuschüsse unter 1. und 2. um 500 € erhöht, bei einer zusätzlichen Erläuterung des Beratungsberichts in der Wohnungseigentümersammlung oder im Beirat.

Verwendungsnachweise:

Die Fördermittelberatung und Antragsstellung benötigen folgende Nachweise:

- durch einen Sachverständigen ausgefüllte Bestätigung zum Antrag Wohngebäude Kredit (261) der KfW (bei Effizienzhaus/BEG WG) oder die Antragsbestätigung/Technische Projektbeschreibung TPB der BAFA (Bei Einzelmaßnahmen/BEG EM)
- Kopie der Rechnung der Energieberater_in
- bei WEG: Protokoll der Erläuterung des Beratungsberichts in der Wohnungseigentümersammlung oder im Beirat

Die Beantragung der Zuschüsse der Fördermittelberatungen des Bausteins 1.1 ist auf dem Antragsformular 1.3 auszufüllen.

1.2 Freiburger Energiesparberatung der Verbraucherzentrale

Mit der Freiburger Energiesparberatung bietet die Stadt Freiburg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg für alle interessierten Freiburger_innen kostenfreie Energiesparberatungen an. Für alle Eigentümer_innen mit grundlegendem Interesse an einer energetischen Sanierung ist der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale sehr gut geeignet.

Für die Energiesparberatung können Sie sich direkt bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg anmelden:

Telefonisch unter 0800 - 809 802 400 oder über die Website <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/bei-ihnen/gebäude-check/?cn-reloaded=1>

Die 30 Euro Eigenanteil werden von der Stadt Freiburg übernommen. Bei erfolgter Beratung wird der ausgestellte Bericht als Fördervoraussetzung für Einzelmaßnahmen des Bausteins Gebäudehülle optimal gedämmt anerkannt.

1.3 Wärmeschutz von Wohngebäuden

Geförderte Maßnahmen und Antragsvoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Wohngebäuden:

1. Außenwanddämmung
2. Dämmung des Daches (Flachdach oder Steildach)
3. Dämmung der obersten Geschosdecke
4. Dämmung der Kellerdecke
5. Austausch der Fenster und Außentüren

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt. Förderfähig sind nur solche Sanierungsvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude.

Wichtig: Der Förderantrag ist vor Baubeginn zu stellen.

Weitere Fördervoraussetzung ist die Durchführung einer **Energiesparberatung**. Die Kriterien für die Energiesparberatung sind auf S. 11 festgelegt. Sollte ausschließlich die Förderung der Stadt Freiburg in Anspruch genommen werden (ohne Förderung durch das BEG), reicht die kostenlose Energiesparberatung des Bausteins 1.2 aus.

Förderobergrenzen und Boni für Effizienzhäuser

Fördergrenzen

Es gelten folgende Fördergrenzen. Die Förderobergrenzen werden ggf. um die Boni für Effizienzhäuser (BEG WG) erhöht.

- | | |
|---|------------------------------------|
| • Gebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten | pro Gebäude 5.000 € pro Jahr |
| • Sonstige überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude | pro Gebäude 14.000 € pro Jahr |
| • Förderhöchstbetrag pro Antragsteller_in | je Antragsteller 25.000 € pro Jahr |
| • Fördermindestbetrag für Baustein 1 | pro Gebäude 350 € |

Bonusregelung für Effizienzhäuser

Die Stadt Freiburg honoriert sehr gute Energiestandards mit einem Bonus gestaffelt nach Effizienzstandard und Anzahl der Wohneinheiten. Die Förderobergrenzen werden dann entsprechend erhöht:

• Effizienzbonus Denkmal	1.000,- Euro
• Effizienzhaus 85	2.500,- Euro
• Effizienzhaus 70	5.000,- Euro
• Effizienzhaus 55 oder Passivhaus-Standard	7.000,- Euro
• Sonderbonus für Effizienzhaus-Gebäude ab 4 Wohneinheiten	500 Euro pro Wohneinheit max. 3.000 Euro

Der **Effizienz-Bonus** wird nur gewährt bei Nachweis des geforderten Standards

- durch die Bestätigung der antragsgemäßen Durchführung auf den Formblättern der BEG, bezüglich einer Förderung zum Effizienzhaus-Standard: **Bestätigung nach Durchführung**

oder alternativ dazu

- Berechnung nach GEG mit dem Nachweis, dass die Kriterien der Effizienzhaus-Standards bezüglich des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlusts eingehalten werden (www.kfw.de bzw. www.bafa.de).
- Der Passivhaus-Standard ist mit dem PhPP-Nachweis des Passivhaus-Instituts (oder vergleichbar) nachzuweisen. Nähere Angaben sind zu finden unter www.Passivhaus-Institut.de

Energetische Anforderungen und Zuschusshöhe

Die energetischen Anforderungen und die Zuschusshöhe hängen von der Art der Bauteile ab. Sie werden pro Quadratmeter sanierter Bauteilfläche berechnet (siehe Tabelle 1).

Die Qualität der Dämmung wird mit dem Wärmedurchlasswiderstand (U-Wert) beschrieben. Die vorgeschriebenen maximalen U-Werte der Bauteile sind mit einer Berechnung eines Sachverständigen oder dem/der ausführenden Handwerker_in nachzuweisen. Die in Tabelle 2 aufgeführten beispielhaften Kombinationen der Wärmeleitfähigkeit und der Dämmstoffdicken der neu eingebauten Dämmung erfüllen diese technische Mindestanforderung automatisch. Ein gesonderter rechnerischer Nachweis ist bei einer unter Tabelle 2 aufgeführten Dämmung deshalb nicht erforderlich. In diesem Fall reicht der Nachweis mit einer Handwerkerrechnung über eine entsprechende Ausführung. Beim Nachweis einer Sanierung zum Effizienzhaus kann von den Mindestdämmstoffstärken abgewichen werden. Einzelheiten zum KfW-Effizienzhaus siehe www.kfw.de

In begründeten Einzelfällen ist bei denkmalgeschützten oder besonders erhaltenswerten Gebäuden eine Überschreitung der U-Werte möglich, insbesondere bei der Außenwanddämmung von innen. In Einzelfällen ist eine Überschreitung auch bei anderen Bauteilen möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die bewilligende Stelle. In der Regel werden dabei die Technischen Mindestanforderungen aus dem Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ zugrunde gelegt (veröffentlicht am 18.10.2021 im Bundesanzeiger).

Tabelle 1: Die Förderhöhe im Einzelnen gegliedert nach Bauteilen

Hinweis: Der U-Wert steht für den Wärmekoeffizient des Bauteils und ist ein Maß für die Dämmeigenschaften eines Bauteiles. Dabei gilt: je niedriger der U-Wert umso besser ist die Dämmwirkung eines Bauteils

Energiesparmaßnahme	U-Wert bzw. U_w-Wert des Bauteils [W/m²K]	Förderbetrag Standard [€/m²]	Förderbetrag umweltfreundlich [€/m²]
Außenwanddämmung von außen	maximal 0,2	10	20
Außenwanddämmung bei Baudenkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz von innen	maximal 0,45	10	20
Dämmung Dachgauben	maximal 0,2	20	30
Dämmung Dachschräge und Flachdach	maximal 0,14	20	30
Dämmung oberste Geschossdecke	maximal 0,14	15	25
Dämmung Kellerdecke sowie Wände und Decken gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	maximal 0,25	10	20
Austausch Fenster oder Fenstertüren	maximal 0,95	30	30
Austausch Haustüren	maximal 1,3	30	30
Austausch Dachfenster	maximal 1,0	30	30

Es gelten folgende **Nebenbedingungen**:

Förderbetrag Umweltfreundlich:

Die Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung wird mit einer höheren Förderung honoriert. Es gelten dabei die jeweils um 10 € pro m² höheren Fördersätze. Dabei müssen folgende Anforderungen an die Baustoffe erfüllt sein:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen www.natureplus.org oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140 www.blauer-engel.de

Dach

Es wird die Dämmung eines ausgebauten, bisher schon zu Wohnzwecken genutzten Dachgeschosses gefördert. Auch die Dämmung eines nicht begehbaren Spitzbodens oder die nachträgliche Dämmung der obersten Geschossdecke kann beantragt werden, nicht aber ein **neu** zu Wohnzwecken umgebautes Dachgeschoss.

Dämmung oberste Geschossdecke

Die oberste Geschossdecke zum unbeheizten Dachraum wird gedämmt.

Fenster und Türen

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U_w -Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung gilt als gleichwertig erfüllt, wenn durch eine geeignete Lüftungsanlage Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden. Entsprechende Nachweise in Form eines Lüftungskonzepts sind vorzulegen.

Übersicht Mindestdämmstoffstärken

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht, mit welchen Mindestdämmstoffstärken die von der Förderrichtlinie vorgeschriebenen U-Werte erreicht werden können. Der Wärmedurchlasskoeffizient U-Wert gibt den Wärmestrom durch ein Bauteil abhängig von der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen an. Am U-Wert lassen sich die Dämmeigenschaften eines Bauteils ablesen. Einfach erklärt: Je höher der U-Wert, umso schlechter ist die Dämmwirkung, je niedriger der U-Wert umso besser ist die Dämmwirkung.

Unter Anrechnung der Wärmeschutzwirkung bestehender Bauteilschichten können die vorgeschriebenen U-Werte u.U. auch mit geringeren Dämmschichten erreicht werden. In diesem Fall ist ein detaillierter Nachweis durch eine/n Energieberater_in zu führen und mit einzureichen.

Tabelle 2: Mindestdämmstoffdicken nach Bauteilen und WLG

Dämmung von Bauteil	Wärmeleitfähigkeit in W/mK bzw. WLG der Dämmschicht									U-Wert nach Tabelle 1 in W/m ² K
	0,022	0,024	0,028	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045	0,05	
	erforderliche Dämmdicken in cm für gängige Dämmstoffe*									
Außenwand von außen	11	12	14	14	15	17	19	22	24	0,2
Außenwand von Baudenkmalen					6	7	8	10	12	0,45
Dachschräge Aufsparrendämmung	14	16	18	20	20	22	26	30		0,14
Flachdach	15	17	19	21	22	24	28	32	35	0,14
Geschossdecke	11	12	14	14	15	17	19	22	24	0,2
Kellerdecke	9	9	11	12	12	13	15	17	19	0,25

Anforderungen an die Energieberatung

Die Energiesparberatung soll folgenden **Mindestqualitätskriterien** entsprechen:

- Es muss ein Vor-Ort-Termin zur Bestandsaufnahme durchgeführt werden.
- Es muss eine Fördermittelberatung erfolgen.
- Es müssen Sanierungsempfehlungen erfolgen.
- Es sollte eine bauteil- und anlagenbezogene Analyse der energetischen Einsparpotentiale erfolgen.
- Es sollen Berechnungen zur Energieeinsparung sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen incl. Angaben von Investitionskosten erfolgen.
- Im Falle von Einzelmaßnahmen soll möglichst ein Sanierungskonzept mit sinnvoll aufeinander aufbauenden Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Folgende Energiesparberatung halten diese Bedingungen ein:

- Energieberatung Wohngebäude gefördert vom Bundesamt für Wirtschaft www.machts-effizient.de/energieberatung-gebaeude
- oder Sanierungsfahrplan Baden Württemberg www.um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/sanierungsfahrplan-bw/
- eine der Sanierungen zum Effizienzhaus (mit Inanspruchnahme Förderung durch BEG WG) oder bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (mit Inanspruchnahme Förderung durch BEG EM) wird ohne gesonderte Energieberatung anerkannt www.kfw.de bzw. www.bafa.de
- Die kostenfreie Freiburger Energieeinsparberatung, die in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg angeboten wird, ist als gleichwertige Beratung anerkannt, jedoch nur für Einzelmaßnahmen, nicht für den Umbau zu Effizienzhäusern.

Über die Zulässigkeit anderer, gleichwertige Beratungen entscheidet die bewilligende Stelle.

Die **Energieberatung** ist mit dem Beratungsbericht oder einer Zusammenfassung des Berichts nachzuweisen. Falls eine Sanierung zum Effizienzhaus oder mit Einzelmaßnahmen nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durchgeführt wird, muss keine Energieberatung nachgewiesen werden. In diesem Fall ist stattdessen die durch einen Sachverständigen ausgefüllte **Rechnung der Energieberater_in über die Fördermittelberatung/BEG-Antragstellung einzureichen.** (www.kfw.de bzw. www.bafa.de)

Verwendungsnachweis

Die Sanierungs- und Dämm-Maßnahmen sind mit folgenden Dokumenten nachzuweisen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Verwendungsnachweis der Stadt Freiburg.
- Handwerker-Rechnungen der durchgeführten Maßnahmen aus denen die Fläche, die Dämmstoffdicke und WLG oder die U-Werte hervorgehen (nur, wenn

Ausführungen denen in Tabelle 2 „Mindestdämmstoffdicken nach Bauteilen und WLG“ entsprechen).

- Alternativ dazu: U-Wert-Berechnung eines Sachverständigen oder dem/der ausführenden Handwerker_in.

Bei Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM oder BEG WG):

- Technischer Projektnachweis (TPN) der BAFA oder
- Bestätigung nach Durchführung der KfW

Bei denkmalgeschützten Gebäuden:

- Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung

Bei gleichzeitiger Beantragung von Baustein 1.1 Fördermittelberatung und Antragstellung:

- siehe Verwendungsnachweis Baustein 1.1 in dieser Richtlinie.